

## **Antrag**

---

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

### **Bußgeldverbundene Teilnahmeverpflichtung an der Sprachstandsfeststellung**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz  
zur Änderung des Schulgesetzes  
vom 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel I Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz in der Fassung vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. I GanztagsbetreuungsG für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19.06.2012 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

#### **§ 126 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

Ordnungswidrig handelt auch, wer bei seinem einzuschulendem Kind der Aufforderung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung nicht Folge leistet.

c) Der neue Absatz 4 lautet wie folgt:

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5

## Artikel II **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung:***

Die Sprachstandsfeststellungen vor der Einschulung sind ein wichtiges Instrument, um den sprachlichen Entwicklungsstand der Kinder zu erfahren. Gerade bei Kindern, die zuvor keine Kita, Tagesmutter oder ähnliche Einrichtungen besucht haben, haben über die Hälfte (aktueller Stand vom 31.12.2012 52,9%) der getesteten Kinder einen Förderbedarf. Diese Feststellung ist zur kindgerechten Förderung und Unterstützung vor der Einschulung von herausragender Bedeutung, insbesondere um Ihre schulischen Startmöglichkeiten entscheidend zu verbessern.

Leider schicken Eltern der sogenannten „Nicht-Kita-Kinder“ ihre Kinder immer noch zu selten zu der Sprachstands-Feststellung. Bis Ende Dezember 2012 waren von 2122 eingeladenen Kindern gerade mal 740, also knapp 35% (34,87%), zum Test erschienen. Durch die gesetzliche Verankerung einer wirklich spürbaren Sanktion wird den bezirklichen Schulämtern ein feststehendes Instrument an die Hand gegeben und bei den Eltern ein verstärkter und insbesondere spürbarer Druck zur Teilnahme erzeugt, um unsere Kinder von Anfang an bestmöglich in ihrer sprachlichen Entwicklung zu unterstützen.

Synopse:

<b>§ 126 Schulgesetz</b>	Neue Fassung
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1.als Erziehungsberechtigter oder Ausbildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt, 2.ohne die nach § 98 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet, 3.eine nach § 102 Abs. 2 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder nach § 104 Abs. 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen oder	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1.als Erziehungsberechtigter oder Ausbildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt, 2.ohne die nach § 98 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet, 3.eine nach § 102 Abs. 2 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder nach § 104 Abs. 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen oder

<p>4.der Bestimmung des § 96 zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 44 genannten Personen dazu veranlasst, den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderzuhandeln.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils für die von ihnen verwalteten Schulen, für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>4.der Bestimmung des § 96 zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 44 genannten Personen dazu veranlasst, den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderzuhandeln.</p> <p>(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer bei seinem einzuschulendem Kind der Aufforderung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung nicht Folge leistet.</p> <p>(4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils für die von ihnen verwalteten Schulen, für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung</p>
--	--

Berlin, 22. Mai 2013

Saleh  
und die übrigen Mitglieder  
der Faktion der SPD

Graf Schlede  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU